

08.07.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Zu Punkt 27 der Tagesordnung der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort
"haben"

die Wörter

"oder die Voraussetzungen des § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
erfüllen"

eingefügt.

Begründung:

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmt, daß die bei den Landwirtschaftsgerichten wirkenden ehrenamtlichen Richter das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit erfüllen müssen.

Tatsächlich wird in den neuen Ländern der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Fläche von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen der früheren LPGen bewirtschaftet. Aufgrund des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft sind in den neuen Ländern überdurchschnittlich viele qualifizierte Landwirte im

Ausgeliefert am 08. JULI 1993

Haupt- oder Nebenberuf tätig, ohne das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne der o.g. Norm des Landwirtschaftsverfahrensgesetzes zu erfüllen.

Ohne eine Erweiterung des Personenkreises der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen auch auf nichtselbstständige Landwirte würden diese zwar in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, nicht aber in den sonstigen, vor dem Landwirtschaftsgericht zu verhandelnden Verfahren (u.a. auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Landpachtverkehrs) vertreten sein. Ergebnis einer solchen Zweiteilung der Gerichtsbesetzung wäre der Verlust eines bedeutenden landwirtschaftlichen Sachverständes sowie mögliche Fehl- bzw. widerstreitende Entscheidungen.

Dementsprechend eröffnet § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dem vorbenannten Personenkreis die Möglichkeit, als ehrenamtliche Richter bei den Landwirtschaftsgerichten berufen zu werden.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen schafft die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend, daß eine angemessene Repräsentanz des o.g. Personenkreises als ehrenamtliche Richter bei den Landwirtschaftsgerichten auch bei Rechtsstreitigkeiten, die das Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht betreffen, ermöglicht wird.

2. Nach Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1a - neu - ist folgender Artikel 1b einzufügen:

'Artikel 1b

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), wird wie folgt geändert:

In § 139 Abs. 3 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

"§ 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes findet Anwendung."

Begründung:

Das Flurbereinigungsgesetz bestimmt, daß die bei den Flurbereinigungsgerichten wirkenden ehrenamtlichen Richter Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sein müssen.

Tatsächlich wird in den neuen Ländern der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Fläche von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen der früheren LPGen bewirtschaftet. Aufgrund des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft sind in den neuen Ländern überdurchschnittlich viele qualifizierte Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf tätig, ohne das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne der Norm des Flurbereinigungsgesetzes zu erfüllen. Eine Ausgrenzung dieses großen Personenkreises, die zu realitätsfernen Entscheidungen der Flurbereinigungsgerichte führen könnte, ist nicht hinnehmbar. Demgegenüber eröffnet § 66 Landwirtschaftsanpassungsgesetz dem vorbenannten Personenkreis die Möglichkeit, als ehrenamtliche Richter bei

den Landwirtschaftsgerichten berufen zu werden. Die vorgesehene Änderung des Flurbereinigungsgesetzes schafft die rechtlichen Voraussetzungen dahingehend, daß eine angemessene Repräsentanz dieses Personenkreises als ehrenamtliche Richter auch in Flurbereinigungsgerichten ermöglicht wird.

3. Als Folge

zu den neuen Artikeln 1a und 1b sind in der Überschrift nach dem Wort

"Landwirtschaftsanpassungsgesetz"

die Wörter

"und anderer Vorschriften"

einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die in Artikel 1a und 1b beantragten Änderungen des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Ergänzung der Überschrift notwendig.